

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den  
konsekutiven Masterstudiengang „Biology“ (M.Sc.)  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 04.05.2022**

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 16.02.2022 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biology (M.Sc.)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 22.03.2022 und vom MWK am 20.04.2022 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Biology“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Biology“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Biologie oder eines nahe verwandten Studienfachs im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Biologie oder eines nahe verwandten Studienfachs im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium der Biologie oder eines anderen fachlich geeigneten Studiengangs in der Regel, wenn es vertiefte Kompetenzen insbesondere in den Schwerpunkten Ökologie, Evolution, Biodiversität, Genetik, Genomik, Verhaltensbiologie, Ornithologie, Neurobiologie, Physiologie, Zellbiologie, Immunologie und/oder Umweltwissenschaften, Landschaftsökologie, o.ä. (oder Äquivalenten in der Landessprache) im Umfang von mind. 90 Leistungspunkten vermittelt hat.

- (2) Bewerberinnen und Bewerbern kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs erlangt wird,

und/oder

b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 30 Leistungspunkten fehlen.

Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) nachgewiesen wird. Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Module bis zum Abschluss des zweiten Semesters nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden müssen. Liegt sowohl ein Fall nach lit. a) als auch nach lit. b) vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung beider Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

(3) Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss erbracht werden durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNiCert, TOEIC, TELC, ein universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang „Biology“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Hochschulabschluss nutzen das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und senden ihre Bewerbungsunterlagen an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. Bei einer Bewerbung über uni-assist wird empfohlen, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bereits bis zum 31. März für das Wintersemester einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote
- b) Nachweise englischer Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3
- c) ausgefülltes Formblatt zu den Bewerbungsunterlagen (specific eligibility form)

d) ggf. Nachweise über besondere Eignung nach § 4 Abs. 2 jeweils als einfache Kopie

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich für die zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber ermittelt aus einer Punktevergabe für die jeweilige Abschlussnote bzw. im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) aus der Durchschnittsnote, die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt und im Auswahlverfahren berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht, und weiteren Kriterien, im Einzelnen dargelegt in Abs. 2. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) Punkte für die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Alt. 2

Durchschnittsnote 1,00 bis 1,29	6 Punkte
Durchschnittsnote 1,30 bis 1,49	5 Punkte
Durchschnittsnote 1,50 bis 1,69	4 Punkte
Durchschnittsnote 1,70 bis 1,89	3 Punkte
Durchschnittsnote 1,90 bis 2,19	2 Punkte
Durchschnittsnote 2,20 bis 2,49	1 Punkt
Durchschnittsnote 2,50 bis 4,00	0 Punkte

b) Für folgende Leistungen werden Punkte vergeben, in der Summe aber maximal 5,5 Punkte:

- Einschlägige wissenschaftliche Publikationen / Konferenzbeiträge (als Präsentator bzw. Co-Präsentator) / Preise / Auszeichnungen (je 0,5 Punkte, max. 3 Punkte)
- Einschlägige Projektarbeit im Bereich der Biologie von mindestens 3 Monaten außerhalb eines Studiums (pro Projektarbeit 0,5 Punkte, max. 1 Punkt)
- Einschlägige Tätigkeit als studentische Hilfskraft in Lehrveranstaltungen oder in Laboren (je 0,5 Punkte, wiederholte Tätigkeiten in denselben Lehrveranstaltungen und Projekten können nicht mehrfach gewertet werden, max. 1 Punkt)
- Relevante Berufserfahrung (addiert entsprechend mindestens 12 Monaten Vollzeittätigkeit) (0,5 Punkte)
- Studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt von mindestens 1 Monat (0,5 Punkte)
- Einschlägiges gesellschaftliches Engagement (mindestens 6 Monate) (0,5 Punkte)
- Gremientätigkeit / Fachschaftsarbeit (0,5 Punkte)
- Familienarbeit (0,5 Punkte)
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Biologie (0,5 Punkte)

Jede Qualifikation soll in der Bewerbung gemäß § 3 Abs. 2 in dem Formblatt zu den Bewerbungsunterlagen (specific eligibility form) benannt werden und eine spezifische Relevanz für das Studium im

Master „Biology“ darstellen. Für jede Qualifikation ist ein schriftlicher Nachweis mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

Die maximal zu erreichende Punktzahl aus b) beträgt 5,5 Punkte. Die maximal zu erreichende Punktzahl aus a) und b) beträgt somit 11,5 Punkte.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5).

## **§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Biology“**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern sowie bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und
- einem Mitglied der Studierendengruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer/s stellvertretenden Mitglieder(s) beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines/r stellvertretenden Mitglieds(er) ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Sie müssen jeweils aus der Hochschullehrergruppe gewählt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist und hinreichende englische Sprachkenntnisse vorliegen, Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 Zugelassenen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 lit. b) noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- c) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- d) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- e) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. § 3 Absatz 1 S. 5 ff sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2022/23 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Biology“ (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 13.04.2019 (Amtliche Mitteilungen 018/2019) außer Kraft.